

V1924 Motion (SP) „Köniz sozial – Mahlzeitarife bei Tagesschulen einkommensabhängig gestalten“

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Mahlzeitarife bei den Tagesschulen einkommensabhängig zu gestalten. Er sorgt dafür, dass mindestens 3 Mahlzeiten-Tarifstufen entstehen, wobei die günstigste Stufe mind. dreimal günstiger ist als die teuerste Stufe. Er ist bei der Umsetzung zudem dafür besorgt, dass den Eltern durch das Mahlzeiten-Tarifstufensystem keine Mehrkosten entstehen.

Begründung

Die familienexterne Kinderbetreuung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Laufend werden die Anzahl Tagesschulplätze und die Anzahl Kita-Plätze ausgebaut, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser in Einklang zu bringen.

Die Elternbeiträge werden dabei nach Einkommen abgestuft¹. Längstens ist aber klar: die Elternbeiträge belegen in der Schweiz europaweit Spitzenplätze². So verwenden Eltern in der Schweiz im Vergleich zum europäischen Ausland etwa einen doppelt so hohen Anteil ihres Haushaltseinkommens für die familienexterne Kinderbetreuung.

Zudem werden vielerorts die Tarife für die Mahlzeiten nach wie vor unabhängig vom Einkommen der Eltern festgelegt. Während sie bei den Tagesschulen auf sfr. 9.—pro Mahlzeit festgelegt sind, sind die Anbieter von Kitaplätzen in der Mahlzeiten-Tarifgestaltung frei. Sie variieren dabei erheblich zwischen sfr. 8.-- (KiBe Plus) und sfr. 12.-- (chinderhuus) pro Tag.

Dabei entstehen den Eltern zusätzlich zu den bereits hohen Elternbeiträgen hohe Mahlzeitenkosten. Diese machen bei einer Vollzeitbetreuung zwischen sfr. 200.-- bis sfr. 260.—pro Monat zusätzlich zu den Betreuungstarifen aus. Damit unterlaufen die fixen Mahlzeitarife die Bemühungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Es ist an der Zeit, auch die Mahlzeitarife an das Einkommen der Eltern zu koppeln.

Da in Köniz das System der Kitafinanzierung soeben auf Betreuungsgutscheine umgestellt wurde, schlagen die Unterzeichnenden vor, die Abstufung der Mahlzeitarife vorerst bei den Tagesschulen einzuführen. Sollte sich dies bewähren, kann in einem nächsten Schritt zu gegebener Zeit, die Abstufung auf das Kitasystem erweitert werden. Administrativ dürfte der Aufwand zur Ermittlung eines einkommensangepassten Mahlzeitarifs von untergeordneter Bedeutung sein, da die Einkommensabklärungen zur Ermittlung des Elterntarifs ohnehin schon durch die Gemeinde vorgenommen werden muss.

Eingereicht

19. August 2019

¹ Das System der Finanzierung von Kita-Plätzen wird nun – nach einem erfolgreichen Pilotprojekt in der Stadt Bern - im Kanton Bern von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen umgestellt. Auch hier sind die Elternbeiträge nach der Höhe des Einkommens abgestuft.

² Siehe <https://www.familienleben.ch/kind/betreuung/kinderbetreuung-schweiz-staat-in-der-kritik-5006>

Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern

Christian Roth, Vanda Descombes, Markus Willi, Lydia Feller, Tanja Bauer, Ruedi Lüthi, David Müller, Simon Stocker, Iris Widmer, Christina Aebischer, Dominique Bühler, Franziska Adam, Astrid Nusch, Cathrine Liechti, Mathias Rickli

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag. (Beilage 1: Motionsprüfung).

2. Ausgangslage

Gestützt auf das Bildungsreglement und die von der Schulkommission Köniz verabschiedeten Weisungen über die Tagesschulen der Gemeinde Köniz beträgt der aktuell gültige Mahlzeitentarif CHF 9.00. Dieser Tarif ist für sämtliche Schülerinnen und Schüler, die das Mittagsmodul belegen – unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern – gültig.

Die Mahlzeitentarife sind kantonal nicht vorgegeben und damit nicht Teil des kantonalen Tarifsystems. Die Tarifgestaltung bei den Mahlzeiten ist den Gemeinden überlassen. Einzige Vorgabe des Kantons: Der Mahlzeitentarif soll maximal im Rahmen der effektiven Kosten für das Essen liegen.

2.1 Vorstosstext

Der Vorstosstext verlangt bei den Mahlzeitentarifen der Tagesschulen mindestens 3 Stufen. Dabei soll die günstigste Stufe mindestens dreimal günstiger sein als die teuerste. Gleichzeitig sollen den Eltern durch das Mahlzeiten-Tarifsystem keine Mehrkosten entstehen.

Gemäss Motionstext würden Eltern wegen der Höhe der Verpflegungskosten teilweise auf eine (Mittags) Betreuung für ihre Kinder verzichten. Diese sei aber wegen des Gemeinschaftserlebnisses sowie der gesunden Ernährung wichtig für das Wohlbefinden und die Integration der Kinder.

3. Aktueller Stand

Aktuell sind die Mahlzeitentarife nicht sozial abgestuft. Für Eltern in den tiefsten Einkommenskategorien übersteigen die Kosten für die Mahlzeiten den Elternbeitrag an die Betreuungskosten. Sie verzerren die sozial ausgestaltete Tarifstruktur für die Betreuung stark (bis Faktor 11). Die den Eltern – neben den einkommensabhängigen Betreuungskosten – in Rechnung gestellten Mahlzeiten belasten ein monatliches Budget (Annahme Vollzeitbetreuung = 5 Mittagessen pro Woche) im aktuellen Schuljahr zwischen CHF 27.- (Juli) und CHF 198.- (März).

Essenskosten pro Monat / SuS (Maximalbelegung)

Schuljahr 2019/20

Monat	Tage	Kosten Mahlzeit	Kosten/Mt.
August	15	9.00	135.00
September	15	9.00	135.00
Oktober	14	9.00	126.00
November	21	9.00	189.00
Dezember	15	9.00	135.00
Januar	17	9.00	153.00
Februar	15	9.00	135.00
März	22	9.00	198.00
April	12	9.00	108.00
Mai	20	9.00	180.00
Juni	21	9.00	189.00
Juli	3	9.00	27.00
Total	190		1'710.00
Maximal / Mt.	22		198.00
Minimal / Mt.	3		27.00

Wie bereits erwähnt, sind die Mahlzeitenpauschalen nicht kantonal vorgegeben und somit nicht Teil des kantonalen Tarifsystems. Mit allfälligen Mahlzeitenvergünstigungen werden somit keine überlagernden Effekte oder Konflikte mit den kantonalen Vorgaben erzeugt. Mit anderen Worten würde das aber auch bedeuten, dass die Kosten einer Vergünstigung der Essenstarife ausschliesslich durch die Gemeinde zu tragen wären.

Derzeit sind im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) keine Mittel für Mahlzeitenvergünstigung eingestellt.

4. Inhaltliche Umsetzung der Mahlzeitenvergünstigung

Das heute geltende Tarifsystem zeichnet sich dadurch aus, dass die Elterngebühr jährlich auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – linear innerhalb eines Minimal- und eines Maximalansatzes – festgesetzt wird. Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist das sogenannte «massgebende Einkommen», das im Wesentlichen ermittelt wird, indem von der Summe aus Erwerbseinkommen, allfällig bezogenen Alimenten und fünf Prozent des Nettovermögens (sog. «anrechenbares Einkommen») eine nach der Familiengrösse bestimmte Pauschale sowie die geleisteten Alimente abgezogen werden (sog. Abzüge). Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 43'000.00/Jahr wird pro Betreuungsstunde der Minimalansatz (CHF 0.78) erhoben. Mit steigendem Einkommen steigt auch die Elterngebühr linear, bis sie den Maximalansatz (CHF 12.24) erreicht, der bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 160'000.00/Jahr erhoben wird (Zahlen: Schuljahr 2019/20).

Die Motion sieht nun vor, dass auch in Zusammenhang mit einer Mahlzeitenvergünstigung bei den Essen auf das massgebende Einkommen abgestellt würde. Damit die Vergünstigung spürbar wäre, sollten die Essen in zwei von drei Stufen vergünstigt werden. Aktueller Referenzwert für die Höhe der Vergünstigung bildet hier die aktuelle Mahlzeitengebühr in Tagesschulen, die bei CHF 9.00 liegt.

4.1 Ausgestaltung

Die Motionäre verlangen 3 Tarifstufen für die Mahlzeitengebühren. Dabei soll die günstigste Stufe mindestens dreimal günstiger sein als die teuerste. Daneben sollen den Eltern bei der Umsetzung dieses Systems keine Mehrkosten erwachsen.

Nicht in den Genuss der ausschliesslich durch die Gemeinde finanzierten Mahlzeitenvergünstigung sollen Sozialhilfe beziehende Eltern und Erziehungsberechtigte kommen. Der Elternbeitrag für Betreuung und die Mahlzeitenpauschale werden im Rahmen der Sozialhilfe als anrechenbarer Aufwand berücksichtigt und durch den Sozialdienst getragen. Die entsprechenden Kosten sind lastenausgleichsberechtigt. Eine Vergünstigung der Mahlzeiten für diese Zielgruppe würde darum einzig den kantonalen Lastenausgleich auf Kosten der Gemeinde entlasten, nicht aber die betroffenen Familien selbst. Diese erleiden durch diese Regelung keinen Nachteil.

4.2 Technische Umsetzung

In der BSS erfolgt die Rechnungsstellung für die Tagesschulbetreuung inklusive Mahlzeiten über die Schuladministrationsapplikation «Scolaris». Für die Umsetzung der Mahlzeitenvergünstigung müsste diese kostenpflichtig angepasst werden.

5. Auswirkungen bei einer Mahlzeitenvergünstigung

5.1 Kosten für die Gemeinde

Kostenfolgen würden für die Gemeinde infolge Mindereinnahmen bei den Tagesschulen aufgrund der tieferen Rechnungsbeträge entstehen. Schliesslich würden ebenfalls Kosten für Anpassungen der in der Schulverwaltung verwendeten Informatikanwendung Scolaris anfallen.

Der Gemeinderat teilt die Ansicht der Motionäre, dass aufgrund der Mahlzeitenvergünstigung mit einer Steigerung der Nachfrage an den Mittagen zu rechnen ist. In welchem Ausmass dies zutreffen würde, muss derzeit offen gelassen werden. Eines ist aber sicher: Zusammen mit dem erwarteten weiteren Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen entstände durch diese Nachfragesteigerung beim Modul «Mittagsbetreuung» eine deutliche Zunahme der zu vergünstigten Mahlzeiten – was somit zu einer offensichtlichen Kostensteigerung des Tagesschulangebots führen würde (s. Pt. 6, Finanzen).

5.2 Platzangebot

Bisher gab es in den Könizer Tagesschulen keine Wartelisten. Jedes Kind wurde aufgenommen. Bei knappem Platzangebot wurde eine mögliche räumliche Platzangebotserweiterung gesucht, sei es intern, aber auch extern. So konnte man mit den gefundenen Lösungen die Nachfrage - teilweise unter erschwerten Bedingungen – abdecken.

Speziell an den drei Spitzentagen Montag, Dienstag und Donnerstag könnte die vorgesehene Mahlzeitenvergünstigung zu teilweise noch knapperen Raumverhältnissen führen. Bei deren Lösung sind alle gefragt. Wie bereits zu einem früheren Zeitpunkt erwähnt, sind BSS und GBAU bei Um- und Neubauprojekten bestrebt, mit der Schaffung von zusätzlichen Räumlichkeiten diesem Umstand Rechnung zu tragen. Ob das geschaffene zusätzliche Raumangebot bei der Schaffung von zusätzlichen Anreizen durch eine Mahlzeitensubventionierung allerdings an einigen Standorten ausreicht, muss bewusst offen gelassen werden.

6. Finanzen

6.1 Kostenschätzung

Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen einer Mahlzeitenvergünstigung wurden die in der Stadt Bern angewandten Einkommensabstufungen herangezogen:

Eine mögliche Einstufung in 3 Kategorien könnte wie folgt aussehen:

	massgebendes Einkommen in CHF	Tarif gemäss ASIV in CHF	Elternggebühr Essen in CHF	zu Lasten Gemeinde (CHF)
	< 51'000	0.78 - 1.55	3.00	6.00
	51'000 – 70'000	1.55 – 3.41	6.00	3.00
	> 70'000	3.42 – 12.24	9.00	0.00

Die Fachstelle Bildung hat die Anzahl Essen pro Woche und das massgebende Elterneinkommen sämtlicher im Schuljahr 2019/20 angemeldeten Schülerinnen und Schüler aller Tagesschulen untersucht.

Die rund 1'500 Schülerinnen und Schüler sind pro Woche für insgesamt 2'957 Essen angemeldet. Mit den oben aufgeführten Ansätzen ergeben sich die folgenden Werte:

Tagesschule	Anzahl Essen pro Woche	Standort Tagesschule	Anzahl Essen pro Woche	Kosten (9.-) pro Essen u. Woche bisher	Einnahme Gde. (neue Ansätze)	Differenz Woche (z.L. Gde.)	Differenz Sj.(39 W.) zu Lasten Gde.	
Buchsee	386	Buchsee	386	3'474.00	2'514.00	960.00	37'440.00	
Hessgut	424	Hessgut	424	3'816.00	2'991.00	825.00	32'175.00	
Mittelhäusern	7	Mittelhäusern	7	63.00	51.00	12.00	468.00	
Niederscherli	150	Niederscherli	150	1'350.00	999.00	351.00	13'689.00	
Niederwangen	225	Niederwangen	225	2'025.00	1'449.00	576.00	22'464.00	
Oberscherli	31	Oberscherli	31	279.00	237.00	42.00	1'638.00	
Oberwangen	16	Oberwangen	16	144.00	132.00	12.00	468.00	
OZK	45	OZK	45	405.00	303.00	102.00	3'978.00	
Schliern	514	Schliern	514	4'626.00	3'102.00	1'524.00	59'436.00	
Spiegel	446	Spiegel	446	4'014.00	3'570.00	444.00	17'316.00	
Steinhölzli	66	Steinhölzli	66	594.00	441.00	153.00	5'967.00	
Wabern	647	Wabern	647	5'823.00	5'145.00	678.00	26'442.00	
	2'957							
				2'957	26'613.00	20'934.00	5'679.00	221'481.00

Stand: 30.10.2019

Hinweis: Bei einer Erhöhung der Einkommensgrenzen wird sich der zu Lasten der Gemeinde fallende Anteil erhöhen.

Bei einer Essensvergünstigung gemäss oben stehendem Beispiel würden somit CHF 221'481 zusätzlich zu Lasten der Gemeinde anfallen.

7. Gesetzliche Grundlagen

7.1 Anzupassende Reglemente / Weisungen

Die Thematik «Mahlzeitengebühren (in Tagesschulen) » wird in den folgenden Reglementen / Weisungen behandelt:

- Bildungsreglement
- Weisungen über die Tagesschulen der Gemeinde Köniz

Im «Bildungsreglement» der Gemeinde ist bezüglich Elterngebühren Folgendes festgehalten:

Art. 37d

- 1 Die Elterngebühren werden gemäss kantonalem Gebührentarif erhoben.
- 2 Für die Mahlzeiten werden Gebühren erhoben, die nicht höher als die Selbstkosten sein dürfen. Sie werden von der Schulkommission für die ganze Gemeinde einheitlich festgelegt.
- 3 ...

In den «Weisungen über die Tagesschulen der Gemeinde Köniz» ist enthalten:

1.2.3 Festlegung Preis Mittagessen

Der Elternbeitrag für das Mittagessen wird auf Fr. 9.00 pro Kind festgelegt.

Der Beitrag wird aufgrund der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise auf den 1. Januar eines jeden Jahres, gestützt auf den Novemberindex des Vorjahres, angepasst (Stand Januar 2015).

Die BSS überprüft regelmässig den Mahlzeitenpreis mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-Rechner). Seit der letzten Festlegung in den Weisungen (2015) hat sich der Konsumentenpreisindex um 0.8 Punkte verändert, was jedoch bisher keinerlei Auswirkungen auf den Mahlzeitenpreis von CHF 9 zur Folge hatte.

Die Einführung einer Mahlzeitenvergünstigung gemäss den dargestellten Parametern im Angebot Tagesschulen würde nach Einschätzung der Abteilung BSS und des Rechtsdienstes nicht den geltenden Rahmenerlassen widersprechen (Bildungsreglement und ausführende Weisung). Im Bildungsreglement wäre demzufolge grundsätzlich keine Anpassung nötig.

Will man jedoch alle Eventualitäten ausschliessen – bei Gebühren besteht nach Ansicht des Rechtsdienstes immer die Möglichkeit von Einsprachen bzw. Beschwerden – sollte im Bildungsreglement die entsprechende Abstufung erwähnt werden. Ansonsten genügt die untenstehend erwähnte Anpassung.

In den im Zuständigkeitsbereich der Schulkommission liegenden «Weisungen über die Tagesschulen der Gemeinde Köniz» müsste jedoch eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung erfolgen.

8. Fazit

Der Gemeinderat nimmt die Anliegen der Motionäre ernst und unterstützt grundsätzlich die dem Vorstoss zu Grunde liegende Intention, Schülerinnen und Schülern eine gesunde Mahlzeit und eine sinnvoll betreute Freizeitgestaltung anzubieten und damit auch Familien – insbesondere diejenigen mit geringem Einkommen – zu entlasten und gleichzeitig die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Allerdings muss festgehalten werden, dass sich die Gemeinde auf Grund der Finanzen eine Mahlzeitenvergünstigung nicht leisten kann. Der Gemeinderat erachtet die jetzigen Tarife als angemessen, bzw. als nicht zu hoch.

Der Gemeinderat lehnt deshalb den Vorstoss ab.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 12. Dezember 2019

Der Gemeinderat

Beilagen

1) Formelle Prüfung der Motion vom 22. August 2019



Pascal Arnold
Gemeindeschreiber
031 970 92 03
pascal.arnold@koeniz.ch

Köniz, 22. August 2019

V1924 Motion (SP) „Köniz sozial – Mahlzeitentariife bei Tagesschulen einkommensabhängig gestalten“

Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die Mahlzeitentariife bei Tagesschulen einkommensabhängig zu gestalten.

Die Gebühren für Mahlzeiten in Tagesschulen sind in Art. 37 d Absatz 2 des Bildungsreglements geregelt. Demnach dürfen diese nicht höher als die Selbstkosten sein und sie werden von der Schulkommission einheitlich für die ganze Gemeinde festgelegt. Für die Anpassung des Bildungsreglements ist das Parlament zuständig.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Pascal Arnold
Gemeindeschreiber